

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 5. November 1949

Nummer 44

Datum	Inhalt	Seite
27. 9. 49	Durchführungsverordnung zum Enttrümmerungsgesetz	279
21. 10. 49	Mitteilungen des Landeswahlleiters. Betrifft: Abgeordnete des Landtags	279
22. 10. 49	Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen	280

Durchführungsverordnung zum Enttrümmerungsgesetz.

Vom 27. September 1949.

Auf Grund des § 23 des Enttrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) wird mit Zustimmung des Wiederaufbauausschusses des Landtages verordnet:

§ 1

Zu §§ 1 und 4: Trümmer sind:

- Altbaustoffe und Bauteile, die durch Kriegseinwirkung aus einem Bauwerk gelöst sind,
- Bauteile, die aus Gründen der Standsicherheit zerstört werden müssen.

§ 2

Zu § 2: Der Plan wird für das ganze Gemeindegebiet oder für Teilgebiete aufgestellt. Werden Teilpläne aufgestellt, sind die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung für das ganze Gemeindegebiet darzustellen. Die Grundstücksgrenzen müssen aus den Plänen ersichtlich sein.

Die Pläne sind zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Die Pläne unterliegen der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung; sie gelten als Ortssatzung.

§ 3

Zu § 3: Beginn, Art und Reihenfolge der Enttrümmerung im Rahmen des Planes bestimmen die Gemeinden.

§ 4

Zu § 4: Die Räumungspflicht der Gemeinden erstreckt sich auch auf die Kellersohle. Die Kellerräumung ist durchzuführen, wenn der Eigentümer nachweist, daß der Baubeginn in naher Zukunft gesichert ist.

§ 5

Zu § 5: Die Anordnung gemäß Absatz 1 muß durch Erlaß einer Ortssatzung erfolgen.

Die Kosten der Räumung und Bergung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

§ 6

Zu § 9: Die Gemeinde ist zur unverzüglichen Räumung gemäß § 9 Absatz 2 des Enttrümmerungsgesetzes verpflichtet, wenn der Baubeginn gesichert ist.

Unter der gleichen Voraussetzung ist die Gemeinde zur unverzüglichen vollständigen Räumung verpflichtet, wenn sie vor Erlaß des Enttrümmerungsgesetzes Altbaustoffe entnommen hat.

§ 7

Zu § 10: Die Anordnung hat die Bezeichnung des Grundstückes, die Art der Inanspruchnahme sowie den Hinweis zu enthalten, daß der Eigentümer, falls ihm

durch die Inanspruchnahme Nutzungen entzogen werden, eine Entschädigung verlangen kann.

§ 8

Zu § 12: Die Räumungsanordnung ist dem Eigentümer unverzüglich nach Genehmigung des Räumungsplanes zuzustellen.

In der Räumungsanordnung sind das Grundstück sowie der Umfang der Räumung zu bezeichnen.

§ 9

Zu § 14: Zu dem Ortstermin sind der Beschwerdeführer und der Grundstückseigentümer zu laden. Über den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Zu § 17: Die Aufnahme der Trümmer gemäß Satz 3 hat schriftlich durch die Gemeinde zu erfolgen. Die Gemeinde hat dem Grundstückseigentümer eine Ausfertigung der Aufstellung zuzustellen.

§ 11

Zu § 21: Erhalten die Gemeinden, in denen die Enttrümmerung durch die Eigentümer durchgeführt wird, einen finanziellen Ausgleich durch das Land, so haben sie aus diesen Mitteln die Grundstückseigentümer, die die Enttrümmerung durchgeführt haben, anteilmäßig zu entschädigen.

§ 12

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 1949.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Steinhoff.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Abt. I — 01 — 4 — Tgb.-Nr. 2198/49.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1949.

Betrifft: Abgeordnete des Landtages.

Die auf der Landesreserveliste gewählten Abgeordneten des Landtages:

- Agatz, Willi, Bergmann, Essen, Erikapfad 1 (KPD),
- Melzer, Johanna, Angestellte, Düsseldorf-Oberkassel, Kaiser-Friedrich-Ring 16 (KPD),
- Vesper, Walter, Angestellter, Düsseldorf, Homberger Str. 9 (KPD).

4. Renner, Heinz, Journalist, Essen, Onckenstr. 5 (KPD),
 5. Thiele, Grete, Angestellte, Wuppertal-Elberfeld, Wiesenstr. 69 (KPD),
 haben das Mandat niedergelegt.

Gemäß § 38 Abs. 2 LWG. habe ich von der Landesreserveliste folgende Bewerber als zu Mitgliedern des Landtages von Nordrhein-Westfalen gewählt erklärt:

1. Holdenried, Georg, Arbeiter, Lev.-Küppersteg, Im Steinfeld 32 (KPD),

2. Waterkotte, Peter, Journalist, Düsseldorf-Oberkassel, Cheruskerstr. 69 (KPD),

3. Sander, Emil, Angestellter, Oberhausen, Stöckmannstr. 158 (KPD),

4. Hofmann, Hans, Schlosser, Remscheid, Siemensstr. 17 (KPD),

5. Pascher, Maria, Lehrerin, Aachen, Muffeterweg 57 (KPD).

Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 1949

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

		Veränderungen gegen- über der Vorwoche			Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deu- scher Länder	221 427	+ 153 136	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	290	+ 206	Rücklagen und Rückstel- lungen	7 054	—
Wechsel und Schecks	96 913	+ 40 485	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Ver- waltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	102 500	—	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- ämter)	455 041	+ 87 670
Ausgleichsforderungen a) aus der eigenen Umstel- lung	404 879	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	790	— 3
b) angekaufte	10 714	415 593	c) von öffentlichen Ver- waltungen	238 528	+ 38 450
Lombardforderungen gegen- a) Wechsel	7 615	— 4 776	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	20 667	+ 3 845
b) Ausgleichsforderungen	24 601	32 216	e) von sonstigen inlän- dischen Einlegern	84 891	— 21 013
Beteiligung an der BdL	28 000	—	f) von ausländischen Einlegern	17	—
Sonstige Vermögenswerte	41 618	— 187 783	g) zwischen den Zweig- anstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	28 292	828 226
Interimsforderungen aus der Neuordnung des Geldwesens	—	— 580 662	Sonstige Verbindlichkeiten	38 277	— 606 563
			Interimsverbindlichkeiten aus der Neuordnung des Geldwesens	—	— 174 199
			Indossamentsverbindlich- keiten aus weiterbegebe- nen Wechseln	(285 019)	(— 22 924)
	938 557	— 661 512		938 557	— 661 512

Üebrigc ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1949.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)